

Satzung des Backyard e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Backyard e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Oldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Trägerverein; er strebt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, gemäß § 75 Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) an. Er dient zur Förderung von Jugendkultur und Sport.
2. Zweck des Verein ist die Förderung und die Durchführung von offener Jugendarbeit, von Jugendhilfe und Sozialarbeit in Oldenburg und angrenzenden Gebieten. Der Verein führt Maßnahmen durch die geeignet sind, Jugendliche zu stützen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern und ihnen sozial ethische Lebens- und Orientierungshilfen zu geben, sowie von gefährlichen Einflüssen zu schützen.
3. Der Verein ergreift Maßnahmen für eine geordnete und erlebnisorientierte Freizeitgestaltung von Jugendlichen. Der Verein beabsichtigt, unter anderem als erlebnispädagogisch orientiertes Mittel für seine präventive Jugendarbeit, eine Anlage zur Ausübung des Sports, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zu betreiben. Darüber hinaus führt der Verein zum Zwecke der Völkerverständigung nationale und internationale Sportveranstaltungen und Begegnungen für Kinder und Jugendliche durch. Weiterhin ist Gegenstand die Durchführung von Ferienfreizeiten sowie ähnliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
4. Der Verein kann andere Einrichtungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.
5. Eventuelle Einnahmen aus den oben genannten Maßnahmen werden ausschließlich zur Kostendeckung herangezogen.
6. Er ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugend im speziellen und der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-

schaftliche Zwecke! Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen - Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie der Organe bestimmen sich ausschließlich nach der vorliegenden Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen.
2. Für die sich aus der Mitgliedschaft im Backyard e.V. Oldenburg ergebenden Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder bei Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden, die einem Mitglied bei Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
4. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, ist dieses haftbar.
5. Der Verein übernimmt grundsätzlich eine Haftung für das private Eigentum seiner Mitglieder nicht, es sei denn, es wird ihm vertraglich zur Verfügung gestellt. Über Fundsachen wird nach Ablauf von drei Monaten anderweitig verfügt.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2006.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Stadtsportbundes Oldenburg e.V. an und regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig .
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
 - der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden
 - der 3. Vorsitzenden/dem 3. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Kassenprüferin/dem Kassenprüfer
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

3. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** ist:

- die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart

Der Vorstand ist gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahlen
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und Quartalsweise im Voraus fällig. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten bis zu 50% ermäßigen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Oldenburg, das er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von den Gründungsmitgliedern des Vereins am **13.10.2006** und nach Ergänzung der Ziffer 5 in § 11 bei der Wiederaufnahme der Gründungsversammlung am **15.01.2007** beschlossen worden.

... die Gründungsmitglieder ...